

Verwaltungsvereinbarung der Landesrundfunkanstalten über die Zusammenarbeit im Fernsehgemeinschaftsprogramm „Das Erste“ (ARD-Fernsehvertrag)

vom 26./27. November 1991

in der Fassung vom 12. September 2006

Die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten

Bayerischer Rundfunk
Hessischer Rundfunk
Mitteldeutscher Rundfunk
Norddeutscher Rundfunk
Radio Bremen
Rundfunk Berlin-Brandenburg
Saarländischer Rundfunk
Südwestrundfunk
Westdeutscher Rundfunk

(im Folgenden „Rundfunkanstalten“) schliessen zur Wahrnehmung der ihnen durch die Landesgesetze übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben sowie in Ausführung des zwischen den Ländern der Bundesrepublik am 31.8.1991 geschlossenen ARD-Staatsvertrags und unter Beachtung von § 11 Rundfunkstaatsvertrag, der auf dieser Grundlage ergangenen „Grundsätze für die Zusammenarbeit im ARD-Gemeinschaftsprogramm ‚Erstes Deutsches Fernsehen‘ und anderen Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten“ (Richtlinien nach § 11 Rundfunkstaatsvertrag) sowie der Leitlinien für die Programmgestaltung der ARD in der jeweils geltenden Fassung folgende Vereinbarung:

1. Fernsehgemeinschaftsprogramm

Die Rundfunkanstalten veranstalten ein gemeinsames Fernsehprogramm (Fernsehgemeinschaftsprogramm „Das Erste“), das sich aus den Programmbeiträgen der Rundfunkanstalten zusammensetzt. Sofern programmlich geboten und wirtschaftlich zweckmäßig, wird das Fernsehprogramm ergänzt durch Beiträge der Gemeinschaftseinrichtungen.

2. Fernsehprogrammkonferenz, Programmbeirat

Für das Fernsehgemeinschaftsprogramm werden die Rundfunkanstalten wie folgt zusammenarbeiten:

- a) Eine Fernsehprogrammkonferenz wird gebildet. Mitglieder der Fernsehprogrammkonferenz sind die Intendantinnen und Intendanten der Rundfunkanstalten oder ihre Beauftragten und der Vorsitzende (Programmdirektor).
- b) Zur Programmebeobachtung und zur Beratung der Fernsehprogrammkonferenz wird ein Programmbeirat gebildet. Er setzt sich aus je einem Vertreter der Rundfunkanstalten zusammen, der dem Rundfunkrat der Rundfunkanstalt angehört. Der Programmbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, der zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft (Hauptversammlung) einzuladen ist. Beratung und Beobachtung durch den Programmbeirat umfassen Fragen der Programmgestaltung und -struktur insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der „Grundsätze für die Zusammenarbeit im ARD-Gemeinschaftsprogramm, Erstes Deutsches Fernsehen“ und anderen Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten“ einschließlich der jugendschutzkonformen Gestaltung des Programms (Richtlinien gemäß § 11 Rundfunkstaatsvertrag). Der Programmbeirat berichtet über das Ergebnis seiner Beratungen und Beobachtungen den zuständigen Gremien der Landesrundfunkanstalten und der Gremienvorsitzendenkonferenz.

3. Vorsitzender der Fernsehprogrammkonferenz, Verfahren

Die Rundfunkanstalten wählen auf mindestens 2 Jahre einen Vorsitzenden der Fernsehprogrammkonferenz (Programmdirektor). Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Rundfunkanstalten.

Der Programmdirektor erarbeitet das Programm in regelmäßigen Konferenzen mit den Intendantinnen und Intendanten der Rundfunkanstalten oder ihren Beauftragten. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, kann der Programmdirektor den Rundfunkanstalten im Rahmen dieser Vereinbarung Auflagen machen. Kommt eine Rundfunk-

anstalt den Auflagen nicht nach, so hat sie die Kosten einer angemessenen Ersatzleistung zu tragen.

Die Koordinatoren unterbreiten der Fernsehprogrammkonferenz Vorschläge für das Fernsehgemeinschaftsprogramm auf der Grundlage der Pläne und Vorschläge der einzelnen Rundfunkanstalten und setzen diese bei Billigung durch die Fernsehprogrammkonferenz um. Der Vorsitzende erarbeitet das Gemeinschaftsprogramm mit den übrigen Mitgliedern und unter Beachtung der im Vertrag vorgesehenen Anteile.

Die Fernsehprogrammkonferenz kann die Programmvorschläge der Koordinatoren ablehnen. Die Rundfunkanstalten haben für entsprechenden Ersatz aus ihrem Bereich Sorge zu tragen

Auf Empfehlung des Vorsitzenden kann die Fernsehprogrammkonferenz beschließen, Anstalten mit der Herstellung bestimmter Sendungen zu beauftragen. Die Beiträge der einzelnen Anstalten müssen den nach Gesetz und Satzung bei den Rundfunkanstalten geltenden Programmrichtlinien entsprechen.

Die Fernsehprogrammkonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Fernsehprogrammkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Pflichtanteile der Rundfunkanstalten

Die Rundfunkanstalten verpflichten sich, folgende Hundertsätze des Fernsehgemeinschaftsprogramms zu übernehmen (Pflichtanteil):

Bayerischer Rundfunk	15,60 %
Hessischer Rundfunk	7,40 %
Mitteldeutscher Rundfunk	11,05 %
Norddeutscher Rundfunk	17,50 %
Radio Bremen	1,00 %
Rundfunk Berlin-Brandenburg	6,85 %
Saarländischer Rundfunk	1,30 %
Südwestrundfunk	18,00 %
Westdeutscher Rundfunk	21,30 %
Summe	100,00 %

Die prozentuale Aufteilung gilt für das Gesamtprogramm mit Wirkung zum 1. Januar 2007 bis mindestens 31. Dezember 2009. Sie ist auch in den einzelnen Programmsparten (Politik, Gesellschaft und Kultur, Fernsehspiel, musikalische Sendungen, Unterhaltung, Familienprogramm, Spielfilm, Sport, kirchliche Sendungen) einzuhalten. Hiervon darf jedoch die Fernsehprogrammkonferenz Ausnahmen machen.

Durch solche Ausnahmen kann keine Rundfunkanstalt gegen ihren Willen verpflichtet werden, in den einzelnen Programmsparten mehr zu produzieren als dem Pflichtanteil am Gesamtprogramm entspricht.

Bei der Berechnung der von den einzelnen Rundfunkanstalten mit Programmbeiträgen zu füllenden Stunden bleibt die Zeit außer Ansatz, die mit Sendungen oder Sendereihen gemäß Ziffer 8 oder mit außervertraglichen („freiwilligen“) Beiträgen dieser Rundfunkanstalten zum Gemeinschaftsprogramm oder mit übernommenen Eurovisionssendungen ausgefüllt wird.

5. Verzicht auf Ausstrahlung

Jede Rundfunkanstalt ist berechtigt, in ihrem Sendegebiet auf die terrestrische Ausstrahlung von Teilen des Fernsehgemeinschaftsprogramms zu verzichten und es insoweit durch einen eigenen Beitrag zu ersetzen; die bundesweit einheitliche Satellitenausstrahlung bleibt unberührt.

Die Rundfunkanstalten stellen auf Anforderung in angemessener Frist nach Ausstrahlung den anderen vertragsschließenden Rundfunkanstalten Aufzeichnungen von Sendungen zur Verfügung. Landesrechtliche Regelungen im Hinblick auf die Beweissicherung bleiben unberührt.

6. Gestaltung der Fernsehproduktionsverträge

Die Rundfunkanstalten haben ihre Fernsehproduktionsverträge so zu gestalten, dass eine Ausstrahlung der für das Gemeinschaftsprogramm bestimmten Beiträge über alle Verbreitungswege der vertragschließenden Rundfunkanstalten möglich ist. Sie haben dabei unbeschadet der Möglichkeit interner Verrechnung im Einzelfall die anderen Rundfunkanstalten von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Fernsehprogrammkonferenz kann zum Zwecke der Programmplanung Vorgaben für den Umfang des inhaltlichen Rechteerwerbs machen.

7. Kosten des Pflichtanteils, Ausgleichspflicht

Jede Rundfunkanstalt trägt die Kosten ihres Pflichtanteils am Gemeinschaftsprogramm selbst. Kommt eine Rundfunkanstalt der Verpflichtung nach Ziffer 4 nicht nach, so hat sie den fehlenden Programmteil im folgenden Kalenderjahr auszugleichen.

8. Kosten bei zusätzlichen Sendungen

Wird eine Rundfunkanstalt – ohne Anrechnung auf ihren Pflichtanteil der Ziffer 4 – mit der Gestaltung einer Sendung oder einer Sendereihe (z. B. Tagesschau und Tagesthemen, Sportschau, Programmorschau) für das Gemeinschaftsprogramm beauftragt, so sind die der beauftragten Anstalt dadurch entstehenden Kosten, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, von den Rundfunkanstalten im Verhältnis ihrer Pflichtanteile gemäß Ziffer 4 (Fernsehschlüssel) zu tragen. Entsprechendes gilt für die Kosten von gemeinschaftlich beschafften Sendungen (z. B. Filmpakete, Olympische Spiele und dergl.).

Kündigung

Diese Verwaltungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Die Rundfunkanstalt, die beabsichtigt, die Verwaltungsvereinbarung zu kündigen, hat ihre Absicht unter Darlegung der Gründe den übrigen Rundfunkanstalten 6 Monate vor Ausspruch der Kündigung anzuzeigen. Nach Anzeige der Kündigungsabsicht haben die Rundfunkanstalten im Hinblick auf die staatsvertraglichen Verpflichtungen in §§ 1 und 2 ARD-Staatsvertrag die Pflicht, in Beratungen einzutreten.